

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 125/70

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Benjamin Wolf z. [REDACTED],

[REDACTED] O. [REDACTED] A. [REDACTED] Road, L. [REDACTED],

- Prozeßbevollmächtigter:

Kläger und Beschwerdeführer,

Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

Land Rheinland-Pfalz,

vertreten durch das Ministerium der Finanzen,

Mainz, Kaiser-Friedrich-Str. 1,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 12. April 1973 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Wüstenberg, Henkel, Fuhs und Portmann beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 7. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Koblenz vom 26. November 1969 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

Gründe

Ein Zulassungsgrund des § 219 Abs. 2 ZPO liegt nicht vor.

Das Berufungsgericht hat im Einklang mit der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (Rw 1971, 510; 1972, 27; 1973, 96) das am 5. März 1963 eingegangene Gesuch um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Frist des § 189 Abs. 1 ZPO abgelehnt. Das Berufungsgericht weicht auch nicht von den Grundsätzen ab, die der Bundesgerichtshof zu der sogenannten Kölner Praxis entwickelt hat (BGH Rw 1965, 524, 525; 1968, 331); denn der Kläger hat auf die Aufforderung der Behörde vom 22. Januar 1964 sein Wiedereinsetzungsgesuch nicht in der am 22. April 1964 eingegangenen eidesstattlichen Versicherung vom 12. Februar 1964, sondern erst in der Klageschrift vom 28. Juni 1965 dargelegt, ohne jedoch Mittel der Glaubhaftmachung zu bezeichnen und die Gründe für die Versäumerung vorzutragen. Im Übrigen gibt der Kläger bis heute

- 3 -

keine Gründe dafür an, weshalb er, obwohl er seit April 1961 in London lebte, dort erst Ende 1962 etwas über die Entschädigung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des deutschen Sprach- und Kulturkreises erfahren habe.

Das Berufungsgericht hat nicht geprüft, ob dem Kläger aufgrund der Neufassung der §§ 150, 154 Abs. 1 bis 31. September 1966 erstrecktes Antragsrecht zustehe, obwohl in anhängigen Verfahren der erhobene Anspruch unter allen rechtlichen Gesichtspunkten zu untersuchen ist (BGH RnW 1970, 28). Das ist hier jedoch unschädlich. Denn aus dem Vortrag des Klägers und den vorgelegten Urkunden ergibt sich zweifelsfrei, daß er schon nach §§ 150, 154 Abs. 1 a.F. entschädigungsberechtigt war und daß auch im übrigen das BSG-Schluss die erhobenen Ansprüche nicht erstmalig begründet hat.

Mai

Fuchs



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

